

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 1 RA 257/70

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. August 1971

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d. Geschäftsstelle

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. August 1971 durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Oktober 1970
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der am 12. Dezember 1920 geborene Kläger war von 1935 bis 1941 als Schiffsjunge und Matrose und nach seinem Kriegsdienst vom April 1946 bis Dezember 1950 als Steuermann und Kapitän tätig, nachdem er 1947 sein Kapitänspatent für die Rheinschiffahrt erhalten hatte. Vom 1. Februar 1951 bis 7. September 1964 war er als Verwaltungsangestellter bei dem Statistischen Bundesamt in Wiesbaden tätig. Anschließend beschäftigte ihn die Firma H. [REDACTED] wieder als Kapitän und Schiffsinspektor.

Im März 1965 beantragte der Kläger Versichertenrente. Die Beklagte lehnte seinen dahingehenden Antrag ab. Daraufhin erhob der Kläger Klage vor dem Sozialgericht (SG) Wiesbaden. Nach Einholung eines Gutachtens von dem Facharzt für innere Medizin Dr. J. [REDACTED] vom 8. Januar 1966 mit chirurgischem Zusatzgutachten von Dr. Sch. [REDACTED] wies dieses die Klage durch Urteil vom 14. November 1966 ab. Auf die dagegen eingelegte Berufung hob das Hessische Landessozialgericht (LSG) das angefochtene Urteil auf und wies die Sache an die Vorinstanz zurück. Es hielt nach Beiziehung der Versorgungsakten eine ergänzende Stellungnahme von Dr. J. [REDACTED] und Dr. Sch. [REDACTED] für erforderlich. Da der Kläger sich weigerte, sich einer stationären Untersuchung in einem Krankenhaus zu unterziehen, begnügte sich das SG mit einer ergänzenden Stellungnahme von Dr. J. [REDACTED] und mit einem Aktengutachten des Oberarztes Dr. K. [REDACTED] in Wiesbaden. Durch Urteil vom 13. August 1968 wies es sodann die Klage erneut ab. Dagegen legte der Kläger wiederum Berufung ein. Durch Urteil vom 13. Oktober 1970, auf das Bezug genommen wird, wies das Hessische LSG die Berufung zurück.

Das Berufungsgericht hat die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Der Kläger hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt. Er rügt wesentliche Verfahrensmängel, die seine Revision nach § 162 Abs. 1



- 3 -

- 3 -

Nr. 2 SGG statthaft machen sollen, und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, des Urteils des SG Wiesbaden vom 13. August 1968 und des Bescheides vom 2. Juli 1965 die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. März 1965 an zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie als unbegründet zurückzuweisen.

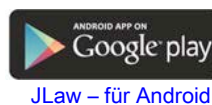
Die Revision ist im wesentlichen begründet. Sie muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz führen.

Der Kläger rügt zunächst, das LSG habe es versäumt, seine Gesundheitsstörungen und Gesundheitsschäden in umfassender Weise festzustellen, wodurch es § 103 SGG verletzt habe.

Schon diese Rüge ist begründet. Nach § 23 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) ist berufsunfähig der Versicherte, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich oder geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Davon ist auch das LSG ausgegangen (Seite 7 und 8 des Urteils). Es muß also zunächst festgestellt werden, an welchen Krankheiten oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte der Versicherte leidet. Hierzu enthält das angefochtene Urteil indes keinerlei Feststellungen. Es heißt auf Seite 7 im Abschnitt "Entscheidungsgründe" nur, "das Sozialgericht Wiesbaden hat den Gesundheitszustand des Klägers und die Rechtslage in seinem Urteil vom 13. August 1968 zutreffend beurteilt". Das SG sagt aber auch nicht, von welchem Beweisergebnis es ausgegangen ist und welche Krankheiten beim Kläger im einzelnen vorliegen sollen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Zwar wird in seinem Urteil auf die verschiedensten Gutachten und Befundberichte Bezug genommen. Das genügt aber nicht, da sich daraus nicht entnehmen läßt, welchen Sachverhalt das SG als festgestellt angesehen hat. In einem solchen Falle kann auch das Revisionsgericht die fehlenden tatsächlichen Feststellungen nicht selbst an Hand des vorliegenden Beweismaterials treffen und den angeführten Gutachten und Beiakten (Versorgungsakten) entnehmen (BSG, SozR Nr. 9 zu § 163 SGG). Vielmehr ist dies Aufgabe der Tatsacheninstanzen. Das SG hat sich mit der summarischen Feststellung begnügt, daß der Kläger, medizinisch gesehen, nicht über 50 % erwerbsbeschränkt sei für eine Beschäftigung als Verwaltungsangestellter, Karteiführer oder Registerführer. Damit sind keine Feststellungen über seinen Gesundheitszustand getroffen. Das Verfahren des LSG leidet indes an einem wesentlichen Mangel des Verfahrens, wenn es nicht selbst oder mindestens durch eine zulässige Bezugnahme auf das angefochtene Urteil (vgl. Baumbach/Lauterbach, 30. Aufl., § 313 ZPO Anm. 5) die notwendigen tatsächlichen Feststellungen über die vorliegenden Gesundheitsstörungen trifft, von denen die Entscheidung des Rechtsstreits auch nach seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt abhängt (BSG, SozR Nr. 187 zu § 162 SGG).

Außerdem hat das LSG ausgeführt, trotz der weiterhin auch im Berufungsverfahren aufrecht erhaltenen Weigerung des Klägers, sich neuen Untersuchungen zu unterziehen, hätte das SG den Sachverhalt in gesundheitlicher Hinsicht genügend aufklären können. Seinen Feststellungen, daß der Kläger noch Büroarbeiten ganztätig ausüben könne, schließe sich der Senat daher an. Zwar habe der Kläger mit seinem Schriftsatz vom 25. Januar 1969 vorgetragen, nach einer Lungenentzündung habe er sich noch eine Rippenfellentzündung zugezogen, worin er eine weitere Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes sehe; er habe damals sogar sein Ableben befürchtet. Offensichtlich hätten diese Erkrankungen, die ihrer Natur nach vorübergehender Art seien, jedoch keine weiteren Gesundheitsschäden hinterlassen, weil der Kläger dies sonst in seinen weiteren Ausführungen vortragen und er sicher auch entsprechende ärztliche Bescheinigungen



- 5 -

überreicht hätte, wie er dies bereits im Verfahren vor dem SG getan habe.

Hierzu rügt der Kläger einmal, daß er vom LSG weder aufgefordert worden sei, sich einer erneuten Untersuchung zu stellen, noch daß ein entsprechender Beweisbeschluß erlassen worden sei. Sodann habe das LSG damit, daß es einfach unterstellt habe, die Lungen- und Rippenfellentzündung sei folgenlos abgeheilt, eindeutig seine Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen verletzt und die Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung überschritten, zumal die bisher eingeholten Gutachten im Zeitpunkt der Entscheidung schon über drei Jahre zurückgelegen hätten.

Schon der erste Vorwurf muß Erfolg haben. Da das LSG ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, muß sich die Aufrechterhaltung der Weigerung des Klägers, sich erneut untersuchen zu lassen, aus seinen Schriftsätzen ergeben, die er dem LSG eingereicht hatte. Ihnen läßt sich aber eine dahingehende Erklärung nicht entnehmen. Vielmehr hatte der Kläger im Gegenteil in seinem Schriftsatz an das LSG vom 23. September 1968 sogar ausdrücklich erklärt, er habe sich "gegen nichts gesperrt"; die Behauptung der Beklagten im Schriftsatz vom 12. September 1968, er verhindere eine Sachaufklärung auf medizinischem Gebiet, sei falsch. Allerdings hatte sich der Kläger geweigert, das ihm zugesandte Formblatt SG.V.12 zu unterschreiben und an das LSG zurückzusenden. Darin sollte er jedoch lediglich die Ärzte, die ihn behandelt hatten und noch behandelten, von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, ferner der Heranziehung und Einsichtnahme von Akten zustimmen, in denen sich Befunde über seinen Gesundheitszustand befinden, und schließlich das für ihn zuständige Finanzamt zu Auskünften über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse ermächtigen. Eine Weigerung, sich einer vom LSG angeordneten Untersuchung und Begutachtung durch einen neuen Sachverständigen zu unterziehen, konnte darin nicht gesehen werden.

Damit greifen bereits diese Verfahrensrügen durch und nötigen zur Aufhebung und Zurückverweisung nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG. Deshalb

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

kann dahingestellt bleiben, inwieweit die weiteren vorgebrachten Verfahrensrügen begründet sind. Insbesondere trifft dies hinsichtlich des Vorwurfs zu, das LSG habe nicht ausreichend aufgeklärt, warum der Kläger sich von seinem erlernten Beruf als Steuermann und Kapitän getrennt und eine Beschäftigung als Angestellter beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden aufgenommen habe.

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)